

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 36 (1944)  
**Heft:** 7-8

**Buchbesprechung:** Buchbesprechung

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

die landwirtschaftlichen Staaten, wobei — im Gegensatz zur Planung, wie sie Deutschland auffasst — nicht die einen den anderen ausgeliefert werden sollen, sondern die Industriestaaten sinnvoll auf Industrie *und* Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Staaten ebenso sinnvoll auf Landwirtschaft *und* Industrie aufgebaut werden sollen und dabei der Nachdruck in natürlicher Weise auf jene Fähigkeiten gelegt wird, für die die einzelnen Länder besonders gute Voraussetzungen bieten.

---

## Buchbesprechung.

*Dr. jur. Dora Bühler. Der strafrechtliche Schutz der Glaubens- und Kulturfreiheit.* 63 Seiten. Verlag Buchdruckerei Vogt-Schild, Solothurn.

In doppelter Hinsicht steht die religiöse Freiheit des Schweizers unter staatlichen Schutzbestimmungen. Niemand kann zur Teilnahme an religiösen Handlungen oder Gemeinschaften gezwungen werden — die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist gewährleistet gemäss Art. 49 der Bundesverfassung. Andererseits darf aber auch niemand — im Rahmen der öffentlichen Ordnung — an der freien Ausübung religiöser Betätigung verhindert werden. Mit dem Schutz gegen *Störung* der Glaubens- und Kultusfreiheit in diesem Sinne befasst sich das Strafrecht, insbesondere Art. 261 des neuen Schweiz. Strafgesetzbuches. Die Verfasserin setzt sich in gründlicher Weise mit diesen Schutzbestimmungen auseinander, untersucht ihre Voraussetzungen und ihre Tragweite und stellt diese Teilprobleme persönlicher Freiheit in den Zusammenhang der allgemeinen menschlichen Freiheit. Die Ergebnisse ihrer Untersuchung regen daher zum Weiterdenken an und bieten wertvolle Gesichtspunkte für die Beurteilung und Gestaltung *aller* politischen und individuellen Freiheitsrechte, die zum Wesen einer wirklichen Demokratie gehören. st.

---

## Bei der „Gewerkschaftlichen Rundschau“ und der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale eingegangene Schriften.

### Schöne Literatur.

*Aline Valangin. Die Bargada.* Eine Chronik. Büchergilde Gutenberg, Zürich. 330 Seiten.

*Jeremias Gotthelf. Anne Bäbi Jowäger.* Büchergilde Gutenberg, Zürich. 394 Seiten.

*Guglielmo Canevascini. Ein Dorf erwacht.* Büchergilde Gutenberg, Zürich. 332 Seiten.

*Pestalozzi. Lienhard und Gertrud.* Erster und zweiter Teil nach der ersten Fassung. Rotapfel-Verlag, Erlenbach-Zürich. 498 Seiten. Geheftet Fr. 10.—, Leinen Fr. 11.—, Halbleder Fr. 17.50.

*Anna Richli. Das unbeschriebene Gesicht.* Erzählung. Verlag Friedrich Reinhardt, Basel. 111 Seiten. Fr. 3.—.

*Marianne Langewiesche. Die Dame in Schwarz.* Deutscher Volksverlag, München. 72 Seiten.

*Hans Rudolf Balmer-Aeschi. S'isch geng eso gange . . .* Bärndütschi Gschichte us alte Zyte. Verlag Friedrich Reinhardt, Basel. 124 Seiten. Fr. 3.—.

*Walter Keller. Tessiner Geschichten.* Verlag Friedrich Reinhardt, Basel. 132 Seiten. Fr. 3.—.